



Statuten für das Forstrevier Berlingen

Statuten für das Forstrevier Berlingen

Oktober 1997

Überblick

I	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	§ 1 Name und Sitz - § 2 Körperschaftsgebiet - § 3 Mitgliedschaft - § 4 Zweck - § 5 Zielerrei- chung - § 6 Aufgaben und Unterstellung des Revierförsters - § 7 Finanzierung	
II	Organisation	3
	§ 8 Organe	
III	Die Forstrevierversammlung.....	3
	§ 9 Einberufung - § 10 Stimmrecht - § 11 Be- schlussfassung - § 12 Aufgaben und Befug- nisse - § 13 Wahlen	
IV	Der Vorstand	5
	§ 14 Vorstandsmitglieder - § 15 Beschluss- fähigkeit - § 16 Aufgaben und Befugnisse - § 17 Präsident - § 18 Aktuar - § 19 Kassier und Rechnungswesen	
V	Die Rechnungsprüfungskommission.....	6
	§ 20 Rechnungsprüfungskommission	
VI	Die Auflösung der Körperschaft	7
	§ 21 Auflösung der Körperschaft	
VII	Rechtsmittel.....	7
	§ 22 Rekurs	
VIII	Übergangsbestimmungen	7
	§ 23 Annahme der Statuten - § 24 Genehmi- gung und Inkraftsetzung	

Statuten für das Forstrevier Berlingen

	I Allgemeine Bestimmungen
Name und Sitz	§ 1 Unter dem Namen „Forstrevier Berlingen“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Berlingen .
Körperschafts- gebiet	§ 2 Das Forstrevier umfasst im wesentlichen das Waldgebiet der Gemeinde Berlingen gem. Bestandeskarte und Eigentümerverzeichnis.
Mitgliedschaft	§ 3 Der Körperschaft gehören von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken in diesem Gebiet an.
Zweck	§ 4 ¹ Die Körperschaft bezweckt, die Beförderung in ihrem Gebiet gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes sicherzustellen.
Zielerreichung	§ 5 ¹ Zur Erreichung Ihrer Ziele stellt die Körperschaft den Revierförster an. ² Neben den hoheitlichen Aufgaben leitet er auch den Forstbetrieb der Gemeinde Berlingen.
Aufgaben und Unterstellung des Revierförsters	§ 6 ¹ Der Revierförster sorgt für die Erfüllung seiner hoheitlichen Verpflichtungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung. ² Er untersteht in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur. ³ Für die Betriebsleitungsaufgaben gemäss § 5 Absatz 2 dieser Statuten untersteht er dem Gemeinderat Berlingen. ⁴ Für alle übrigen Aufgaben untersteht er dem Körperschaftsvorstand.

Finanzierung

§ 7 ¹Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch:

- a) Gesetzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons Thurgau.
- b) Statutarische Beiträge der Waldeigentümer.
- c) Verrechnung von Arbeiten des Dienstleistungsbetriebes der Körperschaft.
- d) Zinserträge des Finanzvermögens.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Forstrevierversammlung festgelegten Hektarbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

³Massgebend für den Einzug der Hektarbeiträge der Waldeigentümer ist das vom Revierförster geführte Verzeichnis der Waldeigentümer.

⁴Der Mindestbeitrag für die Waldeigentümer beträgt Fr. 40.-- im Jahr.

II Organisation

Organe

§ 8 Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Forstrevierversammlung
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

III Die Forstrevierversammlung

Einberufung

§ 9 ¹Die Forstrevierversammlung wird jährlich oder zwei-jährlich durch den Vorstand einberufen.

²Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern eintreffen.

³Ausserordentliche Forstrevierversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Forstrevierversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von so vielen Mitgliedern, die mindestens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sofern sie ein solches Begehren schriftlich und begründet an den Vorstand richten.

Stimmrecht	<p>§ 10 ¹Die Stimmzahl bei der Forstrevierversammlung bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis aufgeführten Grösse der Waldfläche; auf Besitz bis zu fünf Hektaren fällt eine Stimme, auf alle weiteren vollen fünf Hektaren je eine Stimme mehr.</p> <p>²Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig; ein Anwesender kann zu seiner eigenen Stimmzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten.</p>
Beschlussfassung	<p>§ 11 ¹Bis fünf Tage vor der Versammlung können die Mitglieder schriftlich abgefasste und begründete Anträge und Anfragen einreichen, die der Versammlung vorgelegt werden müssen.</p> <p>²Beschlüsse und Wahlen dürfen nur über traktandierete Geschäfte vorgenommen werden.</p> <p>³Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Forstrevierversammlung ausgeübten Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>§ 12 Der Forstrevierversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Geschäftsführung. b) Verwendung des Betriebsüberschusses bzw. die Beschaffung von Mitteln zur Deckung des Betriebsdefizites. c) Genehmigung des Budgets. d) Festlegung der Mitgliederbeiträge. e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission. f) Wahl des Präsidenten und des Kassiers. g) Wahl des Revierförsters. h) Statutenänderungen.

	g) Auflösung der Korporation.
Wahlen	<p>§ 13 ¹Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; nach Ablauf derselben können sie sich erneut zur Wahl stellen.</p> <p>²Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.</p> <p>³Wählbar sind die Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten, Söhne und Töchter.</p>
	IV Der Vorstand
Zusammensetzung	§ 14 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Beschlussfähigkeit	<p>§ 15 ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>§ 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Vorbereitung der Anträge zu Händen der Forstrevierversammlung und Anordnung deren Durchführung.</p> <p>b) Wahl des Vice-Präsidenten und des Aktuars.</p> <p>d) Genehmigung des Anstellungsvertrages für den Revierförster; Anstellung des übrigen Personals.</p> <p>e) Festlegung von Verrechnungsansätzen für den Revierförster und das übrige Personal.</p> <p>f) Kompetenz zur Tätigkeit von unvorhergesehenen, einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 5'000.--, von periodisch wiederkehrenden bis zu jährlich Fr. 2'000.--</p> <p>g) Abschluss der vorgeschriebenen und notwendigen Versicherungsverträge.</p>

	<p>h) Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p>i) In Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften gelten die Entschädigungsrichtlinien für Revierförster der IGTW und des TFV.</p>
Präsident	<p>§ 17 ¹Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.</p> <p>²Er lädt ein zur Forstrevierversammlung und führt den Vorsitz.</p> <p>³Er führt, zusammen mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>⁴Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.</p>
Aktuar	<p>§ 18 ¹Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse und Verhandlungen in der Forstrevierversammlung und der Vorstandssitzung.</p>
Kassier und Rechnungswesen	<p>§ 19 ¹Der Kassier führt das Rechnungswesen des Forstrevieres und seines Dienstleistungsbetriebes.</p> <p>²Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>³Er ist nicht zwingend Mitglied des Vorstandes.</p>
	<p>V Die Rechnungsprüfungskommission</p>
Rechnungsprüfungskommission	<p>§ 20 ¹In die Rechnungsprüfungskommission werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt.</p> <p>²Sie prüft die Jahresrechnung zu Händen der Versammlung.</p> <p>³Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.</p>
	<p>VI Die Auflösung der Körperschaft</p>
Auflösung der Körperschaft	<p>§ 21 ¹Die Forstrevierversammlung kann die Auflösung der Forstrevierkörperschaft erst dann be-</p>

schliessen, wenn die Aufgaben einer Nachfolgeorganisation übertragen werden können, die den Anforderungen des kantonalen Waldgesetzes genügt.

²Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit aller Körperschaftsstimmen.

³Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.

⁴Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 EG zum ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VII Rechtsmittel

Rekurs

§ 22 Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Korporationsversammlung kann innert 20 Tagen beim kantonalen Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben werden.

VIII Übergangsbestimmungen

Annahme
der Statuten

§ 23 Diese Statuten sind in der Forstrevierversammlung vom 20. Oktober 1997 angenommen worden.

Genehmigung
und Inkraftsetzung

§ 24 ¹Diese Statuten und damit die gebietsmässige Ausdehnung des Forstreviers sind am 11. November 1997 gemäss § 38 Absatz 2 EG zum ZGB durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt worden.

²Sie treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Namens der Revierkörperschaft:

Der Präsident:



Der Aktuar:

